

Hinweise für Abdruckempfänger des Schuldnerverzeichnisses

Nach **altem Recht** bestehende Genehmigungen gelten weiter, allerdings nur bezüglich des Altdatenbestandes in den alten Schuldnerverzeichnissen. Ggf. muss eine Verlängerung (wie bisher) bei dem örtlich zuständigen Landgericht beantragt werden. (§ 13 II SchuFV)

Für den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis beim **neuen** zentralen Vollstreckungsgericht ist eine gesonderte neue Genehmigung zu beantragen. Für die Bewilligung dieser Genehmigung ist nach § 2 der am 26.07.2012 verkündeten Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) der Leiter oder die Leiterin des zentralen Vollstreckungsgerichtes, damit in Mecklenburg-Vorpommern der Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg zuständig. Der Antrag ist nach § 3 SchuVAbdrV schriftlich zu stellen und hat die dort genannten Angaben zu enthalten.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie unter Anlage 7.

Voll- und Teilabdrucke aus dem neuen Schuldnerverzeichnis können **nicht mehr auf einzelne Amtsgerichtsbezirke beschränkt** werden, sondern beziehen sich auf den gesamten Schuldnerdatenbestand eines Bundeslandes.

Der Bezug des Abdrucks aus dem neuen Schuldnerverzeichnis erfolgt *grundsätzlich nur in elektronischer Form* und wird über das bundesweite Vollstreckungsportal abgewickelt.

Hierzu wird die Datenstruktur, definiert im Xjustiz-Fachmodul Vollstreckung, verwendet. Dieses ist unter www.xjustiz.de abrufbar.

Da der elektronische Abdruckversand über das bundesweite Vollstreckungsportal erfolgt, dieses aber nicht von Mecklenburg-Vorpommern, sondern von Nordrhein-Westfalen betrieben wird, können Fragen zu technischen Einzelheiten nur von dort beantwortet werden.

Zu den rechtlichen Grundlagen wird insbesondere auf

-die am 26.07.2012 verkündeten Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV), BGBl. I S. 1658

-§ 882g ZPO n.F.

Bezug genommen.